GDV Gesamtverband der Versicherer

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Referentenentwurf einer Verordnung über die Kosten und Informationspflichten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltvKInfV)
vom 5. November 2026

GDV

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner
Aktuariat und Produkte

E-Mail
mathematik@gdv.de

1. Allgemeine Anmerkungen

Der GDV begrüßt, dass der Referentenentwurf für die neuen Produktkategorien der geförderten privaten Altersvorsorge einheitliche Vorgaben schafft. Dabei knüpft er an bestehende Berechnungs- und Informationsverfahren an. Positiv bewerten wir insbesondere die weitgehende Orientierung der Effektivkostenberechnung an der PRIIP-Methodik, die Berücksichtigung unterschiedlicher Ausgestaltungen der Altersleistung, die Möglichkeit zur Angabe von Kostenbandbreiten und Höchstwerten sowie die Einbeziehung der Basisrenten in die jährliche Information.

Besonders wichtig ist uns die Umsetzung des gesetzlichen Verbots, übertragenes gefördertes Altersvorsorgevermögen mit Abschluss- und Vertriebskosten zu belasten. Für die Zuordnung ist die wirtschaftliche Funktion der Kosten maßgeblich. Ihre Bezeichnung, Zahlweise, Erhebung unmittelbar auf Ebene des Altersvorsorgevertrags oder mittelbar auch über die Anlage- oder Fondskosten bestimmen die Kostenart nicht. Das gesetzliche Verbot von Abschluss- und Vertriebskosten auf übertragenes Kapital könnte umgangen werden, wenn Kosten für Abschluss und Vertrieb als Verwaltungskosten ausgewiesen und dem übertragenen geförderten Kapital belastet würden. Vergütungen für geschuldete und erbrachte laufende Verwaltungsleistungen bleiben davon unberührt.

An einigen Stellen sehen wir noch Präzisierungsbedarf, damit die Vorgaben für alle Anbieter und Produkte rechtssicher, klar und praktikabel sind. Dies betrifft insbesondere die Darstellung der möglichen Altersleistungen sowie die Zuordnung und Darstellung der Kosten, die versicherungsspezifische Anwendung der PRIIP-Vorgaben sowie einzelne Prüf-, Aktualisierungs- und Informationspflichten.

Für die geplante Frühstartrente könnte sich ergänzender Regelungsbedarf in der AltvKInfV ergeben. Angesichts der kurzen Frist für die Stellungnahme können wir den möglichen Anpassungsbedarf gesondert prüfen und dem BMF zu einem späteren Zeitpunkt mitteilen. Eine Ergänzung im laufenden Verordnungsverfahren ist daher aus unserer Sicht nicht erforderlich.

2. Keine Belastung des übertragenen geförderten Altersvorsorgevermögens mit Abschluss- und Vertriebskosten

Das Altersvorsorgereformgesetz soll den Wettbewerb zwischen den Anbietern stärken und einen Wechsel des Altersvorsorgevertrags erleichtern. Hierzu schützt § 1 Absatz 1 Satz 4 AltZertG in der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung das bereits geförderte Altersvorsorgevermögen vor einer Belastung mit Abschluss- und Vertriebskosten. Das übertragene geförderte Kapital darf bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten des neuen Altersvorsorgevertrags nicht als Berechnungsgrundlage für diese Kosten herangezogen werden. Zulässig ist eine einmalige Verwaltungspauschale von höchstens 150 Euro. Angemessene Vergütungen für geschuldete und erbrachte laufende Verwaltungsleistungen bleiben zulässig. Dies gilt auch, wenn Dritte diese Leistungen erbringen.

Damit dieser Schutz bei allen Produkt- und Anbietertypen gleichermaßen beachtet wird, bedarf es einer einheitlichen Abgrenzung zwischen Abschluss- und Vertriebskosten einerseits und Verwaltungskosten andererseits. Maßgeblich sollte sein,

welchen Leistungen und Tätigkeiten die den Kosten zugrunde liegenden Aufwendungen wirtschaftlich zuzurechnen sind. Weder die Bezeichnung der Kosten noch ihre Zahlungsweise, der Zeitpunkt ihres Anfalls oder ihre Erhebung auf Ebene des Altersvorsorgevertrags oder der zugrunde liegenden Vermögensanlagen dürfen für sich genommen die Kostenart bestimmen.

2.1 Kosten auf Ebene des Altersvorsorgevertrags und der Anlage

Die Anbieter geförderter Altersvorsorgeverträge verwenden unterschiedliche Kostenmodelle. Kosten können unmittelbar auf Ebene des Altersvorsorgevertrags anfallen oder in den zugeordneten Vermögensanlagen enthalten sein.

Aus den laufenden Fondskosten können auch Vergütungen an Vertriebsstellen finanziert werden. Die Bezeichnung als „laufende Fondskosten“ erklärt nicht die Kostenart. Ob damit Leistungen für die Vermittlung des neuen Altersvorsorgevertrags oder für dessen laufende Verwaltung vergütet werden, bleibt offen.

Auch die Bemessung am Anlagevolumen erlaubt keine eindeutige Zuordnung zu einer Kostenart. Soweit Kosten wirtschaftlich der Anbahnung, Vermittlung oder dem Abschluss des aufnehmenden Altersvorsorgevertrags dienen, darf das übertragene geförderte Kapital nicht in ihre Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Dies ist keine Forderung nach einer gesonderten Regulierung des Fondsvertriebs oder der Vergütungsvereinbarungen zwischen Produktanbietern und Vertriebsstellen (in der Regel Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute oder Wertpapierinstitute). Vergütungen für geschuldete und erbrachte laufende Verwaltungsleistungen können dagegen den Verwaltungskosten zugeordnet sein.

Im PRIIP-Basisinformationsblatt des Fonds werden Zahlungen aus den laufenden Fondskosten an Vertriebsstellen nicht gesondert ausgewiesen. Auch die Ex-ante-Kosteninformation nach MiFID II lässt nicht erkennen, welche Leistungen mit den Zuwendungen an Banken wirtschaftlich vergütet werden. Die Zuordnung zu Abschluss- und Vertriebskosten oder Verwaltungskosten nach dem AltZertG lässt sich deshalb nicht allein aus diesen Kostenausweisen ableiten.

Die wirtschaftliche Bedeutung solcher Zahlungen ist erheblich. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ermittelte in ihrem Bericht vom 6. November 2025, dass bei einer Stichprobe von OGAW, für die Zuwendungen gezahlt wurden, durchschnittlich 45 Prozent der laufenden Fondskosten an die Vertriebsstellen weitergeleitet werden. ESMA bezeichnet diese Zahlungen als „inducements“. Welche Leistungen damit vergütet wurden, lässt sich aus der Untersuchung jedoch nicht ableiten.

Soweit aus laufenden Fondskosten Vergütungen für die Vermittlung oder den Abschluss des neuen Altersvorsorgevertrags finanziert werden, kann es zu einer wirtschaftlichen Belastung des übertragenen geförderten Kapitals mit Abschluss- und Vertriebskosten kommen. Der Abschluss des neuen Vertrags kann eine eigenständige Beratung erfordern. Diese ist jedoch unabhängig davon, ob Kapital übertragen wird. Die gesetzliche Regelung untersagt nicht die Vergütung dieser Beratung, sondern die Berücksichtigung des übertragenen Kapitals bei der Bemessung der neuen Abschluss- und Vertriebskosten.

2.2 Rechtlicher Maßstab für die Kostenabgrenzung

Für diese Abgrenzung bietet § 43 Absätze 2 und 3 RechVersV einen sachgerechten Ausgangspunkt. Nach § 43 Absatz 2 RechVersV umfassen die Abschlussaufwendungen sowohl unmittelbar als auch mittelbar zurechenbare Aufwendungen, die durch den Abschluss eines Versicherungsvertrags anfallen. § 43 Absatz 3 RechVersV ordnet dagegen insbesondere die Bestandsverwaltung einschließlich der dafür gezahlten Vergütungen den Verwaltungsaufwendungen zu.

Der Bundesgerichtshof hat § 43 Absatz 2 RechVersV bei der Auslegung des Abschluss- und Vertriebskostenbegriffs im Lebensversicherungsrecht herangezogen. In seinem Urteil vom 18. September 2024 (IV ZR 436/22, Rn. 114) bestätigt er, dass auch mittelbar zurechenbare Aufwendungen erfasst werden und es auf die Bezeichnung der Kosten nicht ankommt.

Die RechVersV gilt unmittelbar für Versicherungsunternehmen. Ihre funktionale Unterscheidung zwischen Abschluss- und Verwaltungsaufwendungen bietet jedoch einen sachgerechten Ausgangspunkt für eine eigenständige, anbieterneutrale Regelung in der AltvKInfV. Die versicherungsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften sollen dadurch nicht auf Banken oder Kapitalverwaltungsgesellschaften erstreckt werden. Diese funktionale Abgrenzung sollte sinngemäß auf die von Kundinnen und Kunden getragenen Kosten aller Anbietertypen angewandt werden.

Für die Zuordnung kommt es darauf an, welche Leistungen durch die Vergütung abgegolten werden. Nach dem BaFin-Merkblatt 01/2023 (VA), Rn. 27, sind Vergütungen, die an die Vermittlung einschließlich der hierbei geleisteten Beratung oder an den bloßen Fortbestand eines Vertrags anknüpfen, dem Vermittlungserfolg zuzuordnen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie einmalig oder laufend gezahlt werden. Davon zu unterscheiden sind Vergütungen für darüber hinausgehende, geschuldete und erbrachte laufende Verwaltungsleistungen.

Bei Vergütungen an Vertriebsstellen ist zunächst zu prüfen, welche laufenden über den Vermittlungserfolg hinausgehenden Verwaltungsleistungen geschuldet und erbracht werden. Die Vergütung muss dem Fremdvergleich (Arm’s-length-Prinzip) standhalten. Maßstab sind entweder marktübliche Entgelte für vergleichbare Leistungen oder die bei eigener Leistungserbringung anfallenden Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags. Anhaltspunkte hierfür bieten die Randnummern 78 bis 81 des BaFin-Rundschreibens 11/2018 (VA).

2.3 Praktische Zuordnung und Prüfung

Soweit eine Vergütung unterschiedliche Leistungen abgilt, sind die entsprechenden Anteile anhand ihrer wirtschaftlichen Funktion zuzuordnen. Nur der auf geschuldete und erbrachte laufende Verwaltungsleistungen entfallende, der Höhe nach angemessene Anteil kann als Verwaltungskosten behandelt werden. Eine pauschale Einordnung der gesamten Vergütung als Abschluss- und Vertriebskosten wäre ebenso wenig sachgerecht wie ihre generelle Behandlung als Verwaltungskosten.

Die Zuordnung bislang nicht differenzierter Vergütungen sollte anhand der vereinbarten Leistungen sowie plausibler Vergleichskosten nachvollziehbar sein

(**Arm's-length-Prinzip**). Soweit sich Vergütungsanteile nicht plausibel laufenden Verwaltungsleistungen zuordnen oder ihrer Höhe nach rechtfertigen lassen, sollten sie als Abschluss- und Vertriebskosten behandelt werden.

Der Anbieter sollte die Abgrenzung anhand der erbrachten Leistungen, der diesen zuzurechnenden Aufwendungen, etwaiger Vergütungsvereinbarungen und plausibler Vergleichskosten darlegen können. Eine Einzelerfassung für jeden Kunden ist hierfür nicht erforderlich.

Gerade in Fällen, in denen eine Beratung wahrgenommen wird, ist ein Ausweis von null Euro bei den Abschluss- und Vertriebskosten für das übertragene geförderte Kapital nur plausibel, wenn Kundinnen und Kunden weder unmittelbar auf Vertragsebene noch mittelbar über die zugeordneten Vermögensanlagen Kosten für die Anbahnung, Vermittlung oder den Abschluss des neuen Altersvorsorgevertrags wirtschaftlich tragen.

2.4 Forderungen an die AltvKInfV und Umsetzungswege

Der GDV regt an, in der AltvKInfV eine anbieter- und produktneutrale Regelung zur Anwendung von § 1 Abs. 1 Satz 4 AltZertG zu verankern, nach der die von Kundinnen und Kunden getragenen Kosten anhand ihrer wirtschaftlichen Funktion zugeordnet werden.

Angemessene Vergütungen für geschuldete und erbrachte laufende Verwaltungsleistungen sollen weiterhin als Verwaltungskosten behandelt werden. Vergütungsanteile, die sich nicht plausibel laufenden Verwaltungsleistungen zuordnen oder ihrer Höhe nach rechtfertigen lassen, sollten als Abschluss- und Vertriebskosten behandelt werden. Das soll unabhängig davon gelten, ob sie unmittelbar auf Ebene des Altersvorsorgevertrags oder mittelbar auch über die Anlagekosten oder Fondskosten erhoben werden.

Der GDV regt ferner an, in der AltvKInfV den vertragsindividuellen Ausgleich der mittelbar auf das übertragene geförderte Kapital entfallenden Abschluss- und Vertriebskostenanteils, etwa durch eine Gutschrift oder Rückerstattung dieses Kostenanteils, ausdrücklich als zulässigen Umsetzungsweg anzuerkennen. Alternativ können Fondsanlagen ohne Vertriebsrückvergütungen eingesetzt werden. Soweit aus den laufenden Fondskosten keine Abschluss- und Vertriebsleistungen finanziert werden, ist insoweit kein Ausgleich erforderlich.

Für reguläre neue Beiträge und das daraus gebildete Kapital können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben weiterhin Abschluss- und Vertriebskosten anfallen. Das übertragene geförderte Kapital darf aber nicht als Bemessungsgrundlage für Abschluss- und Vertriebskosten dienen.

Die vorgeschlagene Klarstellung betrifft ausschließlich die sachgerechte wirtschaftliche Zuordnung der von Kundinnen und Kunden getragenen Kosten. Sie ist keine Forderung nach einer zusätzlichen Regulierung des Fondsvertriebs oder der Vergütungsvereinbarungen zwischen Anbietern und Vertriebsstellen.

3. Änderungsvorschläge im Einzelnen

In den nachfolgenden Formulierungsvorschlägen kennzeichnen durchgestrichene Passagen den zu streichenden Text und fett gesetzte Passagen die vorgeschlagenen Ergänzungen.

3.1 Zu § 3 Abs. 3 Nummer 2 AltvKInfV

Wir regen folgende Klarstellung an:

„Informationen zur Struktur des Anlageportfolios, zur Anlagestrategie und zu Maßnahmen zur Risikoreduktion vor Beginn der Auszahlungsphase, **soweit solche Maßnahmen vorgesehen sind**, sowie zu Wahlmöglichkeiten des Vertragspartners,“

Begründung: Mit dem Referentenentwurf wird die Anforderung eingeführt, im Produktinformationsblatt über Maßnahmen zur Risikoreduktion vor Beginn der Auszahlungsphase zu informieren.

Ob und welche Maßnahmen zur Risikoreduktion vorgesehen sind, hängt von der jeweiligen Produktgestaltung ab. Wir bitten deshalb um Klarstellung, dass nur über die tatsächlich vorgesehenen Maßnahmen zur Risikoreduktion zu informieren ist und bei deren Fehlen keine ausdrückliche Negativangabe verpflichtend ist.

Damit würden unnötige Angaben im Produktinformationsblatt vermieden. Die sonstigen Informationspflichten zu Anlagestrategie, Risiken und Garantien bleiben unberührt.

3.2 Zu § 3 Absatz 3 Nummer 5 – Todesfallleistungen

Die Formulierung zur Vererblichkeit trifft die Rechtslage bei Versicherungsprodukten mit Bezugsberechtigung nicht sachgerecht. Wir schlagen vor:

„5. die Information, ob und in welchem Umfang Ansprüche aus dem Altersvorsorgevertrag vererblich sind und wer der berechtigte Personenkreis ist, **ob und welche Leistungen im Todesfall vorgesehen sind und wer diese Leistungen erhalten kann,**“

Begründung: Die Auszahlung einer Versicherungsleistung an Bezugsberechtigte ist nicht zwingend eine Vererbung. Die vorgeschlagene Formulierung trifft das Informationsziel für alle Anbietertypen.

3.3 Zu § 5 Absatz 2 – Ausgestaltung der Altersleistung

Wir regen folgende Änderung von Satz 3 an:

„Zusätzlich sind die Angaben für ~~eine Ausgestaltung~~ **die jeweils angebotenen Ausgestaltungen** der Altersleistung als lebenslange Zahlung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa **oder Doppelbuchstabe bb** des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes anzugeben, falls diese angeboten werden.“

Begründung: Der Gesetzgeber hat mit der flexiblen Rente nach Doppelbuchstabe bb ausdrücklich eine lebenslange Altersleistung mit höheren Renditechancen und möglichen höheren Rentenzahlungen zugelassen (BT-Drs. 21/4088, S. 83). Diese Ausgestaltung darf bei der Leistungsdarstellung nicht unberücksichtigt bleiben.

Andernfalls wird diese Auszahlungsform gegenüber zeitlich begrenzten Auszahlungsplänen benachteiligt. Auszahlungspläne können aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit höhere monatliche Leistungen ausweisen, bieten aber keine lebenslange Versorgung. Die Beschränkung auf die klassische Leibrente nach Doppelbuchstabe aa führt daher zu einem verzerrten Vergleich. Alle angebotenen Auszahlungsformen sollten sachgerecht abgebildet werden.

3.4 Zu § 6 Absatz 1 – Unabhängigkeit bei der Effektivkostenprüfung

Durch die Vorschrift soll sichergestellt werden, dass die Prüfung nur von Personen vorgenommen wird, die vom Anbieter unabhängig sind. Der Wortlaut stellt jedoch sehr weitgehend auf einen „Anstellungs- oder sonstigen Dienstvertrag“ ab. Hier sollte klargestellt werden, dass nicht jeder Dienstvertrag die Unabhängigkeit ausschließt. Wir schlagen folgende Änderung vor:

„Die Prüfung nach § 2a Absatz 3 Satz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes darf nur von einer Person vorgenommen werden, die vom Anbieter unabhängig ist. ~~**Insbesondere darf diese Person keinen Anstellungs- oder sonstigen Dienstvertrag mit dem Anbieter oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen abgeschlossen haben oder aus einem solchen Vertrag noch Ansprüche gegen das Unternehmen besitzen.**~~“

Begründung: Die Formulierung „sonstiger Dienstvertrag“ könnte auch die Beauftragung unabhängiger externer Prüferinnen und Prüfer erfassen. Dies könnte zu einem unbeabsichtigten Ausschluss solcher Prüfaufträge führen. Die erforderliche Unabhängigkeit ist bereits durch Satz 1 sichergestellt. Die Prüfung der Effektivkosten beschränkt sich auf die Einhaltung einer gesetzlich vorgegebenen Berechnungsmethodik und der Prüfer bewegt sich in einem vorgegebenen Rahmen.

3.5 Zu § 7 Absatz 1 – Begriff „Vertragsmantel“

Wir regen an, auf den Begriff „Vertragsmantel“ zu verzichten:

(1) Im Produktinformationsblatt ist für die Angabe der Kosten nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8, Satz 3 Nummer 6 sowie Satz 4 Nummer 6 in Verbindung mit § 7b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes die Gliederung nach den Absätzen 2 und 3 zugrunde zu legen. Dabei sind Kosten einzelner Vermögensanlagen, die dem Altersvorsorgevertrag zugeordnet sind, getrennt von den anderen Kosten des Altersvorsorgevertrags ~~**(Kosten des Vertragsmantels)**~~ auszuweisen. Nicht belegte Gliederungspunkte können weggelassen werden.

Begründung: Die im AltZertG eingeführten Altersvorsorgeverträge stellen keine reine Vertragshülle um eine Anlageoption dar, sondern eigenständige Vertragstypen mit gesetzlich definierten Rechten und Pflichten. Im Falle von Versicherungsprodukten kommt hierzu beispielsweise eine biometrische Absicherung über vertraglich garantierte Leistungen und die Beteiligung an Überschüssen. Die Bezeichnung als bloßer „Mantel“ wird diesem nicht gerecht. Im Ergebnis sollte auf den Begriff „Vertragsmantel" in der AltvKInfV verzichtet werden, um Wertungswidersprüche zur steuer- und aufsichtsrechtlichen Spruchpraxis zu vermeiden und die

Eigenständigkeit der zertifizierten Altersvorsorgeprodukte terminologisch nicht zu unterminieren.

3.6 Zu § 7 Absatz 2 – Darstellung der Kosten

Wir regen folgende Änderung von Satz 1 an:

„Abschluss- und Vertriebskosten und Verwaltungskosten sind ~~nebeneinander~~ **getrennt voneinander** und soweit möglich, als Summe in den folgenden Formen anzugeben:“

Begründung: Der Begriff „nebeneinander“ sollte entfallen, da er eine horizontale Anordnung nahelegt und die bewährte zweispaltige Gestaltung der Produktinformationsblätter erschweren könnte. Die rechtssichere Anwendung der in diesem Punkt gleichlautenden AltvPIBV-Vorgaben erfolgt aktuell über die Gebrauchsanleitung zum AltvPIBV. Eine veränderte Auslegung könnte die bewährte zweispaltige Gestaltung der Produktinformationsblätter erschweren.

3.7 Zu § 7 Absätze 2 und 5 – Transaktionskosten

Wir regen an, die Zuordnung von Transaktionskosten klarzustellen.

Ergänzung zu Absatz 5 Nummer 3:

„Hierzu gehören insbesondere die nach der PRIIP-Methodik ermittelten Transaktionskosten der dem Altersvorsorgevertrag zugeordneten Vermögensanlagen, soweit diese nicht bereits im Kostenausweis nach Absatz 2 berücksichtigt sind.“

Begründung: Transaktionskosten der zugeordneten Vermögensanlagen werden nach der PRIIP-Methodik ermittelt und bei der Berechnung der Effektivkosten berücksichtigt. Die Klarstellung soll sicherstellen, dass diese Kosten als weitere renditemindernde Effekte erfasst werden, soweit sie nicht bereits im Kostenausweis nach Absatz 2 enthalten sind.

3.8 Zu § 8 Absatz 1 – Klarstellung zu den versicherungsspezifischen Berechnungsvorgaben

Wir gehen davon aus, dass bei der Ermittlung der Effektivkosten von Altersvorsorgeverträgen, die Versicherungsverträge sind, auch die besonderen Berechnungsvorgaben für Versicherungsanlageprodukte nach Anhang VI Teil 2 Nummern 74 bis 76 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 entsprechend anzuwenden sind. Zur Vermeidung von Missverständnissen regen wir folgende redaktionelle Ergänzung an:

„Die Effektivkosten von Altersvorsorgeverträgen [...] werden als Gesamtkostenindikator nach Anhang VI der Delegierten Verordnung **unter Berücksichtigung der Berechnungsvorgaben in den Abschnitten II und III des Teils 2** [...] unter Beachtung der Absätze 2 bis 8 ermittelt.“

Begründung: § 2a Absatz 1 Satz 2 AltZertG verweist für die Effektivkostenermittlung auf den Gesamtkostenindikator nach Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653. Die in § 8 Absatz 1 AltvKInfV-E in Bezug genommene Nummer 62 verweist auf die Berechnungsvorgaben der Nummern 70 bis 72. Diese werden durch die versicherungsspezifischen Vorgaben der Nummern 74 bis 76 ergänzt.

Wir gehen davon aus, dass diese Vorgaben bereits von der vorgesehenen Anwendung der PRIIP-Methodik umfasst sein sollen und mit dem fehlenden ausdrücklichen Verweis keine inhaltliche Abweichung beabsichtigt ist.

3.9 Zu § 10 Absatz 2 – Rundung des VEV-Werts

Wir regen an, nach Satz 1 folgenden Satz einzufügen:

„Die kaufmännische Rundung erfolgt auf zwei Nachkommastellen des in Prozent ausgedrückten VEV-Werts."

Begründung: Der Referentenentwurf legt die Rundungsgenauigkeit nicht fest. Die Ergänzung gewährleistet eine einheitliche Berechnung und vermeidet unterschiedliche Rundungspraktiken bei der Ermittlung des Gesamtrisikoindikators.

3.10 Zu § 12 Absatz 2 Nummer 5 – Einheitliche Szenariozuordnung

Die Regelungen zum Gesamtrisikoindikator sind nicht einheitlich. Während § 8 Absatz 3 Nummer 5 auf den Gesamtrisikoindikator „5 oder höher" abstellt, nennt § 12 Absatz 2 Nummer 5 nur den Gesamtrisikoindikator 5. An anderen Stellen werden ebenfalls nur die Klassen 1 bis 5 berücksichtigt. Wir regen an, die Vorschriften aufeinander abzustimmen.

Begründung: Für alle vorgesehenen Gesamtrisikoindikatoren muss eine eindeutige Szenariozuordnung bestehen. Ob höhere Risikoklassen berücksichtigt werden sollen, sollte das BMF einheitlich festlegen. Die Anregung dient ausschließlich der Konsistenz der Regelungen.

3.11 Zu § 14 Absatz 5 – Anlassbezogene Aktualisierung

Die Übermittlungsregel sollte nicht als allgemeine monatliche Vollmeldung verstanden werden können. Wir regen folgende Klarstellung an:

„Die aktualisierten Muster-Produktinformationen sind der Zertifizierungsstelle für den vorausgehenden Kalendermonat innerhalb der ersten sieben Tage des darauffolgenden Kalendermonats gesammelt elektronisch zu übermitteln. **Eine Übermittlung ist nur erforderlich, soweit im vorausgehenden Kalendermonat aktualisierte Muster-Produktinformationen vorlagen.**"

Begründung: Nur eine anlassbezogene Übermittlung vermeidet unnötige Prüf- und Schnittstellenvorgänge. Die Pflicht zur unverzüglichen Aktualisierung bei tatsächlichen Änderungen bleibt bestehen.

3.12 Zu § 15 Absätze 1, 2 und 6 – Bereits beitragsfreie Verträge

Bei bereits beitragsfreigestellten Verträgen können die geforderten Hochrechnungen für eine hypothetische Wiederaufnahme der Beitragszahlung zusätzlichen Aufwand auslösen und für Vertragspartner irreführend sein. Wir regen folgenden ergänzenden Satz in Absatz 6 an:

„**Ist der Altersvorsorgevertrag zum Zeitpunkt der jährlichen Information bereits beitragsfrei gestellt und keine Wiederaufnahme der Beitragszahlung** geplant**, entfallen die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 unter der Voraussetzung einer beitragspflichtigen Vertragsfortführung.**"

Begründung: Für einen bereits beitragsfreien Vertrag ist die tatsächliche Vertragsfortführung regelmäßig beitragsfrei. Eine hypothetische Fortsetzung mit früheren Beiträgen muss gegebenenfalls erst gesondert technisch abgebildet werden, obwohl sie nicht vereinbart ist.

3.13 Zu § 15 Absatz 3 – Wahlmöglichkeiten in der jährlichen Information

Die entsprechende Anwendung des § 5 Absatz 2 kann dazu führen, dass in der jährlichen Information mehrere unterschiedliche Auszahlungsformen mit eigenen Hochrechnungen dargestellt werden müssen. Wir regen an:

„Falls Wahlmöglichkeiten bei der Form der Ausgestaltung der Altersleistung bestehen, ist § 5 Absatz 2 entsprechend anzuwenden und der Vertragspartner ist auf **die** wesentlichen Formen hinzuweisen. **Bei der jährlichen Information ist die vertraglich vereinbarte Ausgestaltung der Altersleistung zugrunde zu legen. Bestehen weitere Wahlmöglichkeiten, ist auf diese hinzuweisen; eine zusätzliche Hochrechnung für jede weitere Ausgestaltung ist nicht erforderlich.**“

Begründung: Die jährliche Information soll die voraussichtliche Entwicklung des konkreten Vertrags abbilden. Mehrfachberechnungen für noch nicht gewählte Auszahlungsoptionen sind aufwendig und können die Verständlichkeit beeinträchtigen.

3.14 Zu § 15 Absatz 4 – Gesamtrisikoindikator in der jährlichen Hochrechnung

Für die angesetzte Wertentwicklung sollte der einmal ermittelte Gesamtrisikoindikator verwendet werden dürfen, während die aktuelle Anlagezusammensetzung für die Kapitalhochrechnung maßgeblich bleibt. Wir regen folgenden Zusatz an:

„Für die Ermittlung der Angaben gemäß Absatz 2 ist § 12 Absatz 4 entsprechend anzuwenden und die jährliche Wertentwicklung vor Kosten nach § 8 Absatz 3 bis 5 zugrunde zu legen. **Bei Anwendung des § 8 Absatz 3 ist der bei Vertragsbeginn gemäß §§ 10 und 11 ermittelte Gesamtrisikoindikator zugrunde zu legen.**“

Begründung: Nach § 17 Absatz 1 sind bei einer Kostenänderungsanzeige die Wertentwicklungsannahmen des ursprünglichen Produktinformationsblatts beizubehalten. Für die jährliche Information sollte insoweit dieselbe Grundlage gelten.

Eine erneute Ermittlung des Gesamtrisikoindikators könnte zu abweichenden Wertentwicklungsannahmen führen. Dies würde die Vergleichbarkeit der Hochrechnungen erschweren und zusätzlichen Berechnungsaufwand verursachen. Die aktuelle Zusammensetzung des Anlageportfolios bleibt nach § 15 Absatz 3 für die Ermittlung der voraussichtlichen Leistungen maßgeblich.

3.15 Zu § 15 Absatz 5 – Jährliche Information bei Basisrenten

Die ausdrückliche Regelung für Basisrenten wird begrüßt. Bei Produkten mit mehreren Anlageoptionen droht jedoch eine vollständige jährliche PRIIPs-Szenarioberechnung. Eine vereinfachte Dachfondsmethode sollte ausdrücklich zulässig sein. Zugleich ist die Verordnungsnummer zu berichtigen:

„Zur Ermittlung der Höhe des zu Beginn der Auszahlungsphase voraussichtlich zur Verfügung stehenden Kapitals, jeweils unter der Voraussetzung einer beitragspflichtigen Vertragsfortführung und unter der Voraussetzung einer beitragsfreien Vertragsfortführung, ist bei Basisrentenverträgen nach § 7a Satz 1 Nummer 6 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes das mittlere Szenario entsprechend der Anhänge IV und V zu der Delegierten Verordnung (EU) ~~2027/653~~ **2017/653** zugrunde zu legen."

„**Bei Basisrentenverträgen mit mehreren Anlageoptionen darf ein für die angebotenen Anlageoptionen repräsentatives Referenzportfolio nach der Dachfondsmethode verwendet werden. Die jährliche Ermittlung der Wertentwicklung für jede einzelne wählbare Anlageoption ist in diesem Fall nicht erforderlich.**"

Begründung: Die jährliche Hochrechnung sollte auf Grundlage eines bereits bestehenden, nachvollziehbaren repräsentativen Portfolios erfolgen können. Andernfalls entstehen aufwendige individuelle Berechnungen, insbesondere bei fondsgebundenen Basisrenten mit freier Fondsauswahl. Die Verweisung auf die Delegierte Verordnung (EU) 2027/653 ist ersichtlich redaktionell unrichtig.

3.16 Zu § 16 Absätze 1 und 4 – Garantien und Leistungsversprechen

Bei Verträgen ohne Garantie ist eine Begründung für eine nicht bestehende garantierte Leistung entbehrlich. Ferner sollte der Begriff „vertragliche Leistungsversprechen" präzisiert werden. Wir regen folgende Änderungen an:

„Es sind nachvollziehbare Gründe zu nennen, falls die Höhe der garantierten Leistung in der Auszahlungsphase nicht angegeben werden kann. **Ist keine garantierte Leistung vereinbart, ist hierauf hinzuweisen. In anderen Fällen sind nachvollziehbare Gründe zu nennen, falls die Höhe der garantierten Leistung in der Auszahlungsphase nicht angegeben werden kann.**"

„3. vertragliche Leistungsversprechen und bei Altersvorsorgeverträgen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der vereinbarte Mindestbetrag gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes,"

Begründung: Der fehlende Garantieanspruch bei Depotverträgen ist kein Berechnungsproblem. Die unbestimmte zusätzliche Kategorie „vertragliche Leistungsversprechen" lässt offen, welche Leistungen jenseits des bereits genannten Mindestbetrags zu berücksichtigen sind. Sollen weitere Leistungen erfasst werden, bedarf es einer genauen Definition.

3.17 Zu § 17 Absatz 4 – Kostenänderungsanzeige

Wir regen folgende Klarstellung in § 17 Absatz 4 an:

„Für die Zeit, in der Kostenerhöhungen eines Drittanbieters nur im Nachhinein feststellbar sind, trägt der Anbieter diese auf eigene Rechnung bis zum Wirksamwerden einer Kostenerhöhung ~~durch eine fristgemäße Anzeige~~ **nach fristgemäßer Kostenänderungsanzeige und unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen**."

Begründung: Die Kostenänderungsanzeige dient der Information des Vertragspartners. Sie begründet kein eigenständiges Recht des Anbieters zur Änderung vereinbarter Kosten. Die Formulierung „durch eine fristgemäße Anzeige“ könnte dagegen den Eindruck erwecken, dass die Anzeige allein die Wirksamkeit einer Kostenerhöhung herbeiführt.

Ansprechpartner: mathematik@gdv.de

Berlin, 20. November 2026